

Haltergemeinschaft Startplatz Schauinsland  
DGFC Südschwarzwald e.V. &  
GSC Colibri Freiburg e.V.  
Herrn Julian Weis  
Theodor-Heuss-Platz 2  
79211 Denzlingen

Gmund, 22.06.2023 Kla/Me

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schauinsland", 79102 Freiburg**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Startplatz Schauinsland vom 06.04.2023 die Erlaubnis „Schauinsland“ des DHV vom 04.07.1995, zuletzt verlängert am 30.07.2018, wie folgt:

I.

### Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Schauinsland“, vom 30.07.2018, wird in der derzeit gültigen Fassung verlängert.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.07.2028** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder der Haltergemeinschaft Startplatz Schauinsland (DGFC Südschwarzwald e.V. & GSC Colibri Freiburg e.V.) und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 31.07.2018 bleiben aufrechterhalten. Die geländespezifischen Auflagen (Punkt II., Abschnitt B) werden ergänzt.

II.

### Auflagen

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Im Zeitraum von 1. Juli bis 28. Februar darf das Gelände an 10 Tagen für bis zu 50 Starts genutzt werden.
2. Im Zeitraum von 1. September bis 31. Oktober darf das Gelände an zwei Tagen für bis zu 100 Starts genutzt werden.
3. Im Übrigen darf das Gelände für bis zu 30 Starts pro Tag genutzt werden.
4. Es dürfen max. 5 Hängegleiter gleichzeitig am Start aufgebaut werden.
5. Die Tragseile der Seilbahn müssen mit einem Mindestabstand von 100 m überflogen werden.
6. Beim Überfliegen der Straßenbahn zwischen Günterstal und Wonnhalde ist ein Mindestabstand von 50 m über den Fahrleitungen einzuhalten.
7. Der Transport der Fluggeräte zum Startplatz ist mittels Sammeltransporte durchzuführen.
8. Die Fahrzeuge sind auf öffentlichen und markierten Parkplätzen abzustellen.
9. Das Gelände darf von Piloten mit beschränktem- und unbeschränktem Luftfahrerschein genutzt werden. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in die Besonderheiten des Geländes. Ausbildungsbetrieb darf nicht durchgeführt werden.

10. Die im nahen Umfeld der Landefläche befindlichen, hochwertigen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Biotop (FFH-Mähwiesen, Nasswiesen, Feldgehölze, Auwald entlang des Bohrerbachs sind vor Beeinträchtigungen/ Zerstörungen zu schützen (siehe beigefügtes Luftbild in der Anlage).

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Diese Erlaubnis ersetzt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Breisgau-Hochschwarzwald die naturschutzrechtliche Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung Horben.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
4. Die Auflagen des Gestattungsvertrags mit der Stadt Freiburg sind einzuhalten.
5. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

### V.

#### Begründung

Am 04.07.1995 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Schauinsland“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde sie am 30.07.2018 verlängert.

Mit Schreiben vom 06.04.2023 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Aufgrund der Lage der Startflächen im Naturschutzgebiet Schauinsland wurde die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 23.05.2023 teilte die obere Naturschutzbehörde mit, dass der Verlängerung der Erlaubnis mit der Maßgabe zugestimmt wird, dass zusätzlich zu den bestehenden Bestimmungen die Zahl der zulässigen Starts neu geregelt wird.

Mit Schreiben vom 22.06.2023 wurde die Regelung konkretisiert. Diese Regelung wurde als geländespezifische Auflage in vorliegende Erlaubnis übernommen (Abschnitt II., B, Punkt 1 – 3).

Da sich die Landeflächen auf der Gemarkung Horben im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald befinden, wurde die untere Naturschutzbehörde der betroffenen Kreisverwaltung ebenfalls am Verlängerungsverfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 31.05.2023 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die Flächen im Landschaftsschutzgebiet Horben befinden (Verordnung vom 14.08.1995) und gem. § 5 Abs. 1 der LSG-Verordnung alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt wird, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist (§ 5 Abs. 4 LSG-VO). Die Naturschutzbehörde stimmte der Verlängerung der Erlaubnis für weitere 5 Jahre mit Auflagen zu.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb

Gemeinde **Horben**  
Gemarkung **Horben**

Beim Jägerhaus 193

Gründle

Diessen

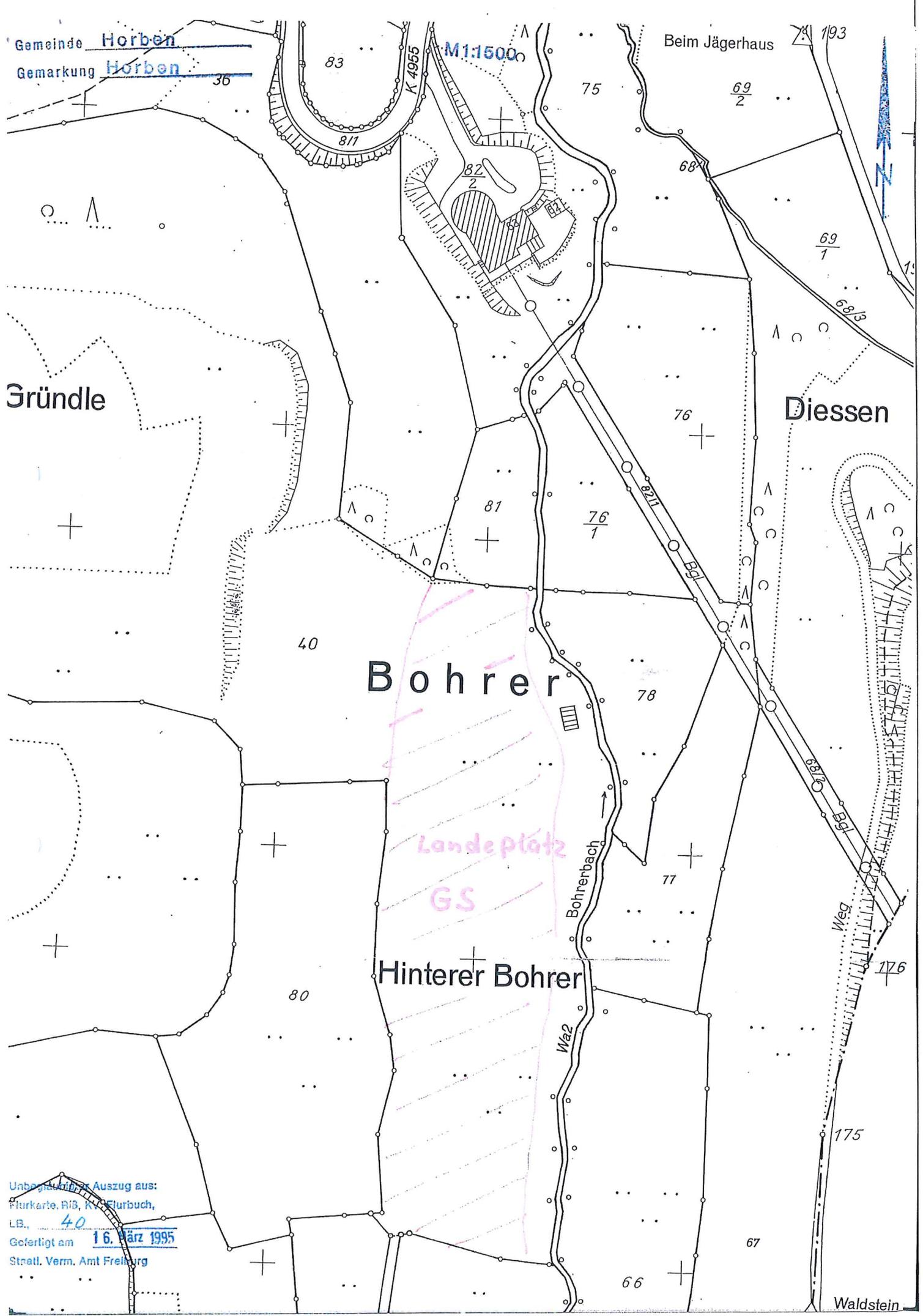
**Bohrer**

**Hinterer Bohrer**

Landeplatz  
GS

Unbegrenzt Auszug aus:  
Flurkarte, RfB, Kf-Flurbuch,  
LB., 40  
Geferligt am 16. März 1995  
Stattl. Verm. Amt Freiburg

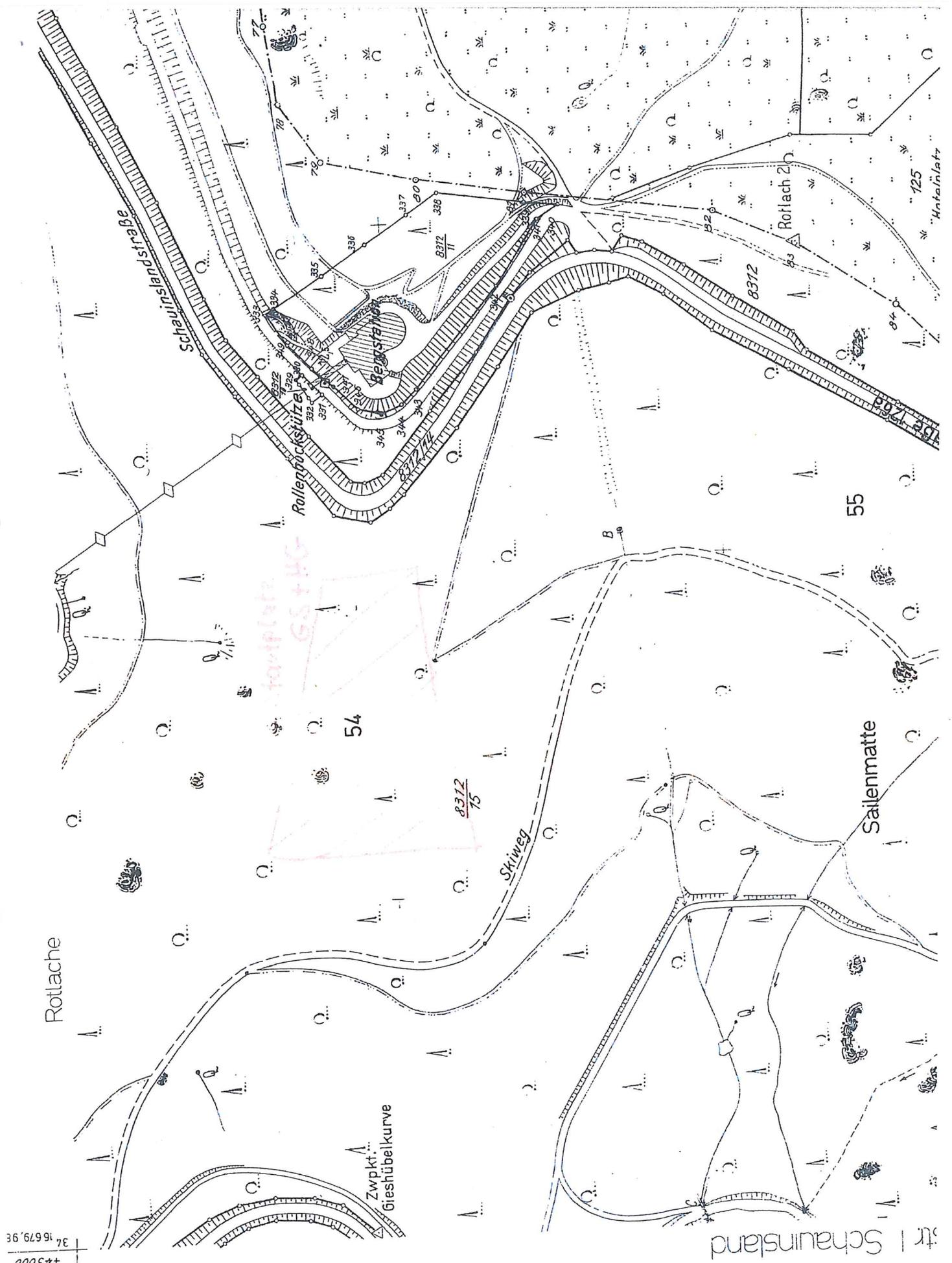
Waldstein



175200  
 1679,93  
 53 0873/67

**kg. Freiburg**

Die Darstellung entspricht  
 dem Liegenschaftskataster.  
 Abweichungen gegenüber dem  
 Grundbuch möglich.





LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

Erstellt für Maßstab 1:2 000



Keine Rechtsansprüche ableitbar!



Grundlage:  
Geobasisdaten@Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Baden-Württemberg  
(www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-1/19